

# GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Nach langem Warten:  
Abgeltungen für Fachschulen geregelt

## Prüfungstaxengesetz

+++ PRÜFUNGSTAXENGESETZ +++ WERBUNGSKOSTEN +++ PENSIONIERUNGEN +++





# Covid-19 lässt nicht locker!

*Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!*

Entgegen der Hoffnung, dass sich die Corona-Situation zum Herbstschulbeginn entspannt haben könnte, hat uns diese Pandemie weiter fest im Griff und bestimmt nicht unwesentlich den Schulalltag. Folgende Informationen dazu finde ich wichtig:

## **GRATIS-GRIPPEIMPfung FÜR LEHRKRÄFTE**

BM Dr. Heinz Faßmann hat diese Maßnahme bereits zu Schulbeginn für die übrige Lehrerschaft angekündigt. Der Bundesleitung ist es in Gesprächen mit dem Unterrichtsministerium gelungen, dass auch die Landwirtschaftslehrer\*innen in diese Aktion miteinbezogen werden. Mit der Umsetzung der Impfkation werden die Bildungsdirektionen beauftragt.

## **INFORMATIONEN BETREFFEND COVID-19**

(Auszüge aus dem Schreiben des Unterrichtsministeriums)

**Risikopersonen:** Lehrpersonen können, wenn auch durch eine adäquate Änderung der Arbeitsbedingungen das Infektionsrisiko nicht reduziert werden kann, vom Präsenzunterricht befreit werden. Dies kann Lehrpersonen betreffen, die

1. einer Covid-19-Risikogruppe zuzuzählen sind oder
2. mit Covid-19-Risikopersonen im gemeinsamen Haushalt leben oder
3. auf Grund der (steigenden) Infektionszahlen psychisch belastet sind.

Jede der oben genannten Konstellation benötigt als Nachweis ein ärztliches Covid-19-Risikoattest, das nicht älter als eine Woche sein darf. Die vom Präsenzunterricht befreite Lehrperson ist im ortsungebundenen Unterricht (Distance Learning) einzusetzen, kann Covid-19-Risiko-Schüler\*innen online betreuen, hat Korrekturarbeiten zu leisten und hat an Konferenzen oder Teambesprechungen mittels elektronischer Tools teilzunehmen. Mehrdienstleistungen sollen nach Möglichkeit von solchen Lehrpersonen nicht erbracht werden (Lehrfächerverteilung überlegen).

**Übrige Lehrpersonen:** Grundsätzlich gilt, dass die Lehrfächerverteilung für das gesamte Schuljahr aufrecht bleibt. Die Umstellung von Präsenzunterricht auf ortsungebundenen Unterricht ändert daran

nichts. Die Lehrperson hat die vorgesehenen Unterrichtseinheiten im ortsungebundenen Unterricht abzuwickeln und **erhält dieselbe Vergütung, die sie im Präsenzunterricht erhalten hätte.**

**Ausnahmen:** Ein eingeschränkter bzw. eingestellter Betrieb eines Schüler\*innenheims führt dazu, dass die entsprechenden Erzieher\*innendienste von Lehrpersonen aus der Lehrfächerverteilung entfallen. Dieser Entfall hat keinen Einfluss auf das Beschäftigungsausmaß der Lehrperson! Die Bezahlung von Dauer-MDL wird jedoch eingestellt. Wäre eine Lehrperson durch den Entfall „unterbeschäftigt“, so sind ihr gegebenenfalls andere Tätigkeiten im entsprechenden Ausmaß zu übertragen (z. B. Ersatzbetrieb, Online-Formate). Die Erzieherdienstregelung gilt analog für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, wenn diese bei Umstellung auf *Distance-Learning* ersatzlos entfallen. Bei **teilbeschäftigten Lehrpersonen** gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß. Das zu Schulbeginn eingegangene (durchschnittliche) Beschäftigungsausmaß gilt jedoch für die Höhe des Entgeltes – auch bei einem eventuellen Entfall des Erzieherdienstes.

**Quarantäne von Lehrpersonen:** Wird über eine Lehrperson (Haus-)Quarantäne verfügt, gilt das Fernbleiben als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Lehrpersonen nicht Aufgaben im Homeoffice übertragen werden können. **Dauernde Mehrdienstleistungen werden nicht eingestellt.** Als Krankenstand (Einstellung der MDL) ist nur jene Zeit zu verstehen, die während der Quarantäne auch tatsächlich mit körperlichen Beschwerden einhergeht. Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (Supplierung bzw. Änderung der Lehrfächerverteilung sofern feststeht, dass die Dauer der Quarantäne zwei Wochen übersteigen wird; § 61 GehG bzw. § 24 LLVG).

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Dominikus Plaschg

---

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:**  
9. November 2020

# Abschlussprüfungen an landwirtschaftlichen Fachschulen Prüfungstaxengesetz anwendbar

## Das lange Warten hat ein Ende – die neu eingefügte Ziffer 5a regelt Abgeltungen.

VON DOMINIKUS PLASCHG

**M**it der Schulrechtsnovelle, BGBl I Nr. 80/2020, hat ein längeres Tauziehen um die legale Anwendbarkeit des Prüfungstaxengesetzes für unseren Schulbereich endlich ein gutes Ende gefunden. In der Anlage I, Abschnitt III des Prüfungstaxengesetzes wird die Ziffer 5a eingefügt, welche die entsprechenden Abgeltungen für die Abschlussprüfung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen regelt. Die Höhe der unten genannten Abgeltung gebührt je Kandidat\*in. Sie wird jährlich valorisiert und gilt jeweils vom 1. September bis 31. August eines Schuljahres. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Beträge um 272,35 Prozent erhöht.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission mag bundesländerweise leicht variieren, für die angeführten Funktionen sind folgende Abgeltungen laut Tabelle vorgesehen.

Für die kontinuierliche Betreuung der Abschlussarbeit haben wir schon länger die gesetzliche Grundlage. Gemäß § 115 Abs. 4 LLDG 1985 ist § 63b des Gehaltsgesetzes (GehG) im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen auch an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen anzuwenden, sofern landesgesetzlich vergleichbare Regelungen für Abschlussprüfungen festgelegt sind. Bemessen wird die Abgeltung mit 7,73 Prozent des Referenzbetrages gem. § 3 Abs. 4 des GehG. Dabei ist der Gehaltsansatz für September des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Schuljahr beginnt, in dessen Verlauf die Betreuung stattfindet.

Abgeltung für die kontinuierliche Betreuung der Abschlussarbeit im Schuljahr 2020/21: € 208,20

PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN BEI ABSCHLUSSPRÜFUNGEN AN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN	NICHT VALORISIERTE GRUNDBETRÄGE	VALORISIERTE BETRÄGE AB 1. 9. 2020
Vorsitzende/Vorsitzender (je Teilprüfung)	€ 0,60	€ 2,20
Schulleiter*in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	€ 0,50	€ 1,90
Schriftführerin oder Schriftführer (Klassenvorständin oder Klassenvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson) (je Teilprüfung)	€ 0,60	€ 2,20
<b>Prüfer*in:</b>		
für den schriftlichen oder praktischen Teil	€ 6,30	€ 23,50
für den mündlichen Teil	€ 3,50	€ 13,00
für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer*in)	€ 2,70	€ 10,10
für die mündliche Kompensationsprüfung	€ 3,50	€ 13,00
Beisitzer*in (je Teilprüfung)	€ 1,80	€ 6,70
Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	€ 9,70	€ 36,10



# Werbungskosten

## Teil 2: Aus- und Fortbildung, Reisen, Fahrtkosten, Tagesgelder und Nächtigungen

**B**erufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen aber auch Studienreisen sind für Lehrer\*innen unerlässlich. Da seitens des Dienstgebers nicht immer die gesamten Kosten übernommen werden, ist es sinnvoll, die Differenz im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen. Der nachfolgende Artikel gibt eine Zusammenfassung aus dem Steuerbuch 2020.

### **AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN:**

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für **Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung** darstellen.

**Fortbildungskosten** dienen dazu, in der jeweils **ausgeübten beruflichen Tätigkeit** durch z. B. berufsbezogene Kurse und Seminare auf dem Laufenden zu bleiben und die Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf zu verbessern. Kaufmännische oder bürotechnische Kenntnisse sind für alle Berufsgruppen von Bedeutung und ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig (z. B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung).

**Ausbildungskosten** sind Aufwendungen zur Erlangung von **Kenntnissen**, die **eine künftige Berufsausübung** ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn ein **Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit** vorliegt.

**Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich.**

**derlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.**

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich den privaten Bereich betreffen. Darunter fallen etwa Kosten für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung.

Damit die „ausschließlich berufliche Veranlassung“ einer Fortbildung nicht strittig ist, ist es sinnvoll, die berufliche Veranlassung der Fortbildungsmaßnahme entsprechend nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Gewerkschaftliche Schulungskurse sind in der Regel ihrem Inhalt nach ebenfalls unmittelbar beruflich veranlasst. Die Interessenvertretung übernimmt in diesem Bereich die Schulung von Mitarbeitern in unmittelbar beruflich relevanten Bereichen wie Schulrecht, Dienstrecht und Personalvertretungsrecht. Solche Kosten sind daher ebenfalls als Werbungskosten anzuerkennen.

### **Als Aus- und Fortbildungskosten absetzbar sind:**

- die eigentlichen Kurskosten (Kurs- und Seminarbeiträge)
- Kosten für Arbeitsunterlagen, Fachliteratur, Skripten
- Fahrtkosten
- Tagesgelder – für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohn- oder Arbeitsort stattfindet
- Nächtigungskosten

Ersetzt der Arbeitgeber einen Teil dieser Kosten oder bekommt man einen sonstigen Zuschuss kann nur der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Kosten für ein **Universitätsstudium** können als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium) absetzbar sein. Dabei sind nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten) abzugsfähig.

Der Lesbarkeit der Texte zuliebe verzichte ich folgend auf gendergerechte Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen immer Personen aller Geschlechter.

### STUDIENREISEN

Aufwendungen für Studienreisen sind dann Berufsbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können.

Treffen die Voraussetzungen zu, sind alle mit der Bildungsreise in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühr). Lässt sich bei Studienreisen der beruflich veranlasste Reiseabschnitt klar vom privaten Reiseabschnitt trennen, sind die beruflich veranlassten Aufwendungen (z. B. anteilige Hotel- und Flugkosten, Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) abzugsfähig.

### REISEKOSTEN

Eine Dienstreise ist gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (für Lehrer ist dies die Schule) tätig wird, oder wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Die Dienstreise muss im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.

Vergütungen des Arbeitgebers für

- Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld)
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

werden nicht versteuert, solange sie die unten zur Berechnung der Werbungskosten genannten Beträge nicht übersteigen.

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostenersätze, kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die, im Vergleich zur Dienstreise strengeren, Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen.

Eine **beruflich veranlasste Reise** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung unternimmt (mindestens 25 Kilometer in eine Richtung). Die Reisedauer muss bei Inlandsreisen drei Stunden überschreiten. Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – **auch**

**ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein.** (z. B. bei Berufsbildung).

### FAHRTKOSTEN

Die beruflich veranlassten Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich anfallendem Umfang (Bahn, Flug, Taxis, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten.

Das Kilometergeld beträgt seit 1. Jänner 2011 für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer Euro 0,24, für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer Euro 0,42. Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von Euro 0,05 je Fahrkilometer.

Zum Nachweis der beruflichen Fahrleistung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Wer z. B. mit dem Auto zu einem Seminar fährt und vom Arbeitgeber „nur“ die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt bekommt, kann die Differenz zwischen Kilometergeld (für die kürzeste Strecke) und Kostenersatz als Werbungskosten geltend machen. Wer eine Businesscard/Bahnkontokarte benutzt, ist nachweislich mit der Bahn gefahren, was Aufwendungen für die Benutzung eines Pkws ausschließt.

### TAGESGELDER UND NÄCHTIGUNGSKOSTEN

Wenn eine beruflich veranlasste Reise länger als drei Stunden dauert, können für jede angefangene Stunde Euro 2,20 an Tagesgeldern, maximal jedoch Euro 26,40 pro Tag, abgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für Auslandsreisen gelten eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter [findok.bmf.gv.at](http://findok.bmf.gv.at), (Richtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Anhang).

Für erhaltene Verpflegung (Mittag- bzw. Abendessen) verringert sich dieser Betrag unabhängig vom wahren Wert um je Euro 13,20.

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von Euro 15,00 pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden. ●



Von Dipl. Päd. Ing.  
Regina Pribitzer



**Linkes Bild: (v. l. n. r.): Der neue Schulleiter Johannes Reiterlehner (LFS Gießhübl) und Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister danken Direktor Gerhard Altrichter für sein Engagement im landwirtschaftlichen Schulwesen in Niederösterreich; Rechtes Bild: (v.l.n.r.): Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister dankt Direktor Christian Resch (LFS Mistelbach) für seine engagierte Arbeit im Dienst der landwirtschaftlichen Bildung**

## Landwirtschaftliche Fachschulen NÖ: Direktoren in Pension LFS Gießhübl und LFS Mistelbach

**Landesrätin Teschl-Hofmeister: „Die beiden Direktoren haben ihre Schulstandorte in den letzten Jahren zu renommierten Bildungszentren aufgebaut.“**

VON MAG. JÜRGEN MÜCK

**M**it Start des neuen Schuljahres gingen die beiden Direktoren der Landwirtschaftlichen Fachschule (LFS) Gießhübl, Gerhard Altrichter, und der LFS Mistelbach, Christian Resch, in Pension. „Beide Direktoren bewiesen Führungsqualität sowie fachlichen Weitblick und haben ihre Schulstandorte in den letzten Jahren zu renommierten Bildungszentren aufgebaut“, betont Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister.

### **LFS GIESSHÜBEL: BREITES AUSBILDUNGSANGEBOT**

Nach 40-jähriger Tätigkeit im Dienste der landwirtschaftlichen Bildung ging Gerhard Altrichter Ende August 2020 in den wohlverdienten Ruhestand. „In der Ära von Direktor Altrichter wurde neben der landwirtschaftlichen Produktion besonderer Wert auf die Veredelung und Vermarktung der bäuerlichen Produkte gelegt. Aktuell ist der bisherige Di-



Von Jürgen Mück

rektor-Stellvertreter Johannes Reiterlehner mit der Schulleitung betraut.

### **LFS MISTELBACH: QUALITÄTENZENTRUM FÜR BÄUERLICHER SPEZIALITÄTEN**

Nach 45 Jahren beruflicher Tätigkeit ging auch Direktor Christian Resch in den Ruhestand. „In der 20-jährigen Ära als Direktor zeigte Christian Resch, dass er ein vielseitiger Visionär mit Durchsetzungskraft und Gestaltungswillen war. So erkannte er bereits vor zwei Jahrzehnten das Potenzial der bäuerlichen Direktvermarktung und war maßgeblich daran beteiligt, dass der Ab-Hof-Laden ‚BauernArt‘ am Schulgelände seine Tore öffnete. Inzwischen ist der Ab-Hof-Laden, wo Produkte von rund 100 bäuerlichen Betrieben verkauft werden, fest in der Region verankert“, betont Teschl-Hofmeister. „Ebenso war Resch bei der Gründung der AGRO-HAK, einer Bildungskoope-ration von Landwirtschaftsschule und Handelsakademie, federführend beteiligt, wie auch bei der Einführung des Ausbildungszweiges EDV-Technik“. Derzeit ist Fachlehrerin Veronika Schreder mit der interimistischen Schulleitung betraut.

Neue Schulleitungen in Oberösterreich

# ABZ Lambach und FS Mistelbach

**Im Zuge der Direktorenkonferenz Anfang September wurden Dir. OstR. Mag. Hochreiner und Direktorin Ing. Karin Eckmayr gewürdigt und in die Pension verabschiedet.**

VON ING. ALFONS BURTSCHER



**Schlüsselübergabe im Agrarbildungszentrum Lambach, li. Dir. Ing. Mag. Hochreiner, re. Dir. Mag. Kronberger.**

## ABZ LAMBACH

OstR. Mag. Hochreiner war 42 Jahre im Schuldienst, davon 41 Jahre in Lambach. Ein wesentlicher Meilenstein in seiner Funktionsperiode, war die Zusammenführung der landwirtschaftlichen Fachschulen Lambach mit der FR Landwirtschaft und Pferdewirtschaft mit der FS Wels mit der FR Hauswirtschaft. Mit der Eröffnung des ABZ Lambach 2009 entstand das größte agrarische Bildungszentrum in Oberösterreich. Ca. 400 Schüler\*innen werden pro Schuljahr in den drei Fachrichtungen von knapp 60 Lehrkräften unterrichtet. Fachliche und kulturelle Veranstaltungen führen zusätzlich viele Erwachsene ins ABZ. Als neuer Leiter wurde Direktor Ing. Mag. Karl Kronberger bestellt.

## FS MISTELBACH

Nach 35 Jahren im Lehrdienst, davon 27 allein in Mistelbach, verabschiedete sich Direktorin Ing. Karin Eckmayr mit September in den wohlverdienten Ruhestand.

Mit Ruhe und Gelassenheit sowie viel Einfühlungsvermögen stand sie die letzten neun Jahre an der Spitze der Landwirtschaftlichen Fachschule Mistelbach. Mit viel Energie trieb die scheidende Direktorin auch die Zusammenführung der drei Schulen Mistelbach, Bergheim und Waizenkirchen als Agrarbildungszentrum am Standort Waizenkirchen voran! Außerdem wurden unter ihrer Leitung der Mensabetrieb sowie ein neues Schullogo eingeführt.

**Dir. Ing. Mag. Hochreiner (2. v. l.) und Dir. Ing. Eckmayr (2. v. r.) mit LR Hiegelsberger (1. v. r.) und LSI Ing. Plakolm (1. v. l.)**



**WILLKOMMEN IN DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST –  
BV 27 – GEWERKSCHAFT DER LANDWIRTSCHAFTSLEHRER\*INNEN**

Emanuel STÖCKL, DI – LLA Rotholz (T)

***Viel Erfolg und danke für deine Solidarität!***

# Neue Schulleitungen in der Steiermark

## Direktorinnen und Direktoren genießen ihre verdiente Pension.

VON DOMINIKUS PLASCHG

FOTO: BH ST. MARTIN



(v. l. n. r.): **Dir.-Clubsprecherin Karin Kohl, Dir.-Clubsprecher Roman Bruckner, Dir. Margareta Flicker, Dir. Franz Doppelreiter, LSI Johannes Hütter, SI Sieglinde Rothschedl**

**B**ei der diesjährigen Anfangskonferenz der Direktorinnen und Direktoren wurden die Schulleiterin der Fachschule Naas, Frau Ing. Margareta Flicker und der Direktor der Fachschule Hafendorf, Herr Dipl.-Ing. Franz Doppelreiter, gewürdigt und verabschiedet. Margaretha Flicker, die ihre Schule im steirischen Apfel- und Almenland mit dem Schwerpunkt Gesundheit & Soziales geführt hat,

zeichnete sich besonders in ihrer souveränen Teamführung aus. Die auch lange Zeit als Personalvertreterin tätige Kollegin realisierte innovative Unterrichtsformen, die das eigenständige Lernen der der Schüler\*innen besonders förderte (Ideen von Margret Rasfeld, Lernbüros usw.) Mit der vorübergehenden Leitung wurde Kollegin Ing. Theresia Zünterl betraut. DI Franz Doppelreiter, gebürtiger Niederösterreicher, kam 1997 ins steirische Schulwesen und wurde Ende 2002 mit der Leitung der FS Hafendorf betraut. Ganz dem Schwerpunkt der obersteirischen Stahlproduktionsregion entsprechend bietet diese Schule auch eine abgeschlossene Schlosserausbildung an. Große Sanierungsarbeiten in Schule, Internat und Lehrbetrieb, Hochwasserschutzmaßnahmen und ein großer Forstbetrieb haben ihn besonders gefordert und seine Amtszeit geprägt.

Sein Nachfolger, Ing. Peter ANSPERGER, der vor seiner Leiterbestellung ebenfalls langjähriger Personalvertreter war, ist bereits mehrere Monate erfolgreich im Amt.

Herzlichen Dank für eure wertvolle Arbeit und alles Gute für den neuen Lebensabschnitt! ●

**IMPRESSUM.** „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer\*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing. Alfons Burtscher, Otterbach 9, 4782 St. Florian/Inn, Tel.: 0664/391 99 53, E-Mail: alfons.burtscher@ooe.gv.at. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., ChefIn vom Dienst: Hannah Reichart, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

### Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße

Nr.

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

\_\_\_\_\_  
Ort